

Kurztitel

Anerbengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 106/1958

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

07.09.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.1989

Index

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

Text**Gewillkürte Erbfolge.**

§ 8. (1) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, daß von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person oder Ehegatten allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Ehegatten zutrifft.

(3) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Erbvertrags sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn durch den Vertrag der andere Ehegatte Alleineigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile wird.

(4) Der Miterbe oder die Miterben, die nach den Abs. 1 bis 3 den Erbhof übernehmen, sind Anerbe im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(5) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge bei der gewillkürten Erbfolge nur anzuwenden, wenn sich die eingesetzten Miterben einigen, daß einer von ihnen den Erbhof oder dessen wesentliche Teile, über den oder über die der Erblasser nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt hat, als Anerbe übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Erblasser in der letztwilligen Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend (§ 863 ABGB.) erklärt hat, daß auf die Erbteilung dieses Bundesgesetz nicht angewendet werden soll. Eine stillschweigende Erklärung in diesem Sinn ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erblasser über die in den §§ 11 bis 13 und 17 geregelten Gegenstände besondere Anordnungen getroffen hat und sich diese mit den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 und 17 nicht vereinbaren lassen; lassen sie sich wegen ihrer untergeordneten Bedeutung noch vereinbaren, dann gehen sie bei Anwendung dieses Bundesgesetzes vor.

Anmerkung

Zu der gewillkürten Erbfolge siehe die §§ 552 bis 603 und 1248 bis 1258 ABGB, JGS Nr. 946/1811.

Schlagworte

Erbeinsetzung, Berufung, letzter Wille, Teilungsanordnung, Teilungsvorschrift, Teilungsverfügung, Aufgriffsrecht, Aufgriff, Miteigentumshof, Miteigentumsanteil, Miteigentum, Ehegattenerbfolge, Ehegattenhof, Gatte, Vereinbarung, Erbübereinkommen, Vergleich, Anerbenübereinkommen, Übereinkommen, Anwendungsausschluß, Anwendungsausschließung, Legat, Konkludent, Witwe, Witwer, Erbe, Erbberechtigter, Testierfreiheit

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Gesetzesnummer

10001969

Dokumentnummer

NOR12026228

alte Dokumentnummer

N2195821864S